

Vertrag

zwischen

**DHL Paket GmbH
Sträßchensweg 10
53113 Bonn**

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

und dem

**Land Nordrhein Westfalen
vertreten durch
das
Ministerium der Finanzen des Landes NRW
Jägerhof Str. 6
40479 Düsseldorf**

(nachfolgend Auftraggeber genannt)

über die Abholung, Beförderung und Zustellung von Paketsendungen im Inland

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen von Einzelverträgen, die von Dienststellen des Landes Nordrhein Westfalen, seinen Landesbetrieben und Sondervermögen sowie den teilnehmenden Hochschulen mit dem Auftragnehmer über die Abholung, Beförderung und Zustellung von Paketsendungen im Inland geschlossen werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Abholung, Beförderung und Zustellung von Paketsendungen im Inland für die Dienststellen des Landes Nordrhein Westfalen, den Landesbetrieben und Sondervermögen sowie den teilnehmenden Hochschulen. Hierzu schließt er nach Maßgabe dieses Vertrages Einzelverträge mit den v. g. Einrichtungen des Landes Nordrhein Westfalens.
2. Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistung mittels seiner Erfüllungsgehilfen in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation. Er ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.
3. Der Auftragnehmer führt die notwendigen Arbeiten und Entscheidungen in Abstimmung mit dem jeweiligen Vertragspartner eigenverantwortlich durch und sichert termingerechte Erledigung zu.
4. Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber das Freimachen von Sendungen über eine kostenlose EDV-Anwendung oder über das Internet.

5. Der Auftragnehmer holt die fertig verpackten Sendungen
 - a. in Dienststellen (inkl. Außenstellen) mit einem Sendungsvolumen ab 400 Stück pro Jahr grundsätzlich arbeitstäglich (montags bis freitags)
 - b. in Dienststellen (inkl. Außenstellen) mit einem geringeren Sendungsvolumen auf Anforderung, spätestens am auf die Anforderung folgenden Arbeitstag

in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr ab. Individuelle Regelungen hinsichtlich Abholzeiten (auch außerhalb v. g. Zeiten), der Abholung/Abholhäufigkeit, aller sonstiger Modalitäten können zwischen dem Auftragnehmer und der jeweiligen Dienststelle vereinbart werden und sind schriftlich festzuhalten. Die Abholung erfolgt kostenfrei. Soweit der Auftragnehmer über Filialen, Niederlassungen oder Agenturen verfügt, ist es den absendenden Dienststelle freigestellt, die Sendungen auch dort einzuliefern.

6. Die Pakete sind im Inland werktätlich (Montag-Freitag, bei Privatpersonen Montag-Samstag) zu zustellen.
7. Die Anzahl der dem Auftragnehmer übergebenen Paketsendungen wird anhand eines Lieferscheins festgehalten und von einem Vertreter des Absenders quittiert.
8. Der Auftragnehmer stellt den Dienststellen des Landes Nordrhein Westfalen das für die Beförderung der Pakete notwendige Material (bspw. Etiketten, Drucketiketten, Dokumentenvorlagen, Transportboxen usw.) zur Verfügung. Dies umfasst nicht Verpackungsmaterial (bspw. Karton, Klebeband, usw.).
9. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, auf den Sendungen zu Werbezwecken Aufdrucke oder Aufkleber anzubringen.
10. Der Auftragnehmer stellt die Standardpaketsendungen im Inland in der Regel spätestens am 2. Werktag nach der Abholung zu (Erstzustellung). Die Erstzustellung sollte in keinem Fall mehr als 3 Werktage betragen.
11. Ist die Zustellung einer Sendung nicht möglich, ist ein zweiter Zustellungsversuch zu unternehmen. Ist sowohl die erste als auch zweite Zustellung nicht möglich, sendet der Auftragnehmer die Sendung unter Angabe des Grundes innerhalb von fünf Werktagen an die absendende Stelle zurück. Etwaige für die Rücksendung entstehende Kosten sind in Anlage 2 enthalten. Eine Ablage der Sendung an einem auch nur bedingt frei zugänglichen Ort ist ausdrücklich untersagt.
12. Für den Fall, dass ein Empfänger einen Nachsendeantrag gestellt hat, ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten, dass Frachtpostsendungen im Bundesgebiet entsprechend nachgesendet werden.
13. Eine für den Absender kostenfreie Sendungsverfolgung ist für alle Paketsendungen für den Versand im Inland sicherzustellen.

§ 2

Mitwirkungspflichten des Absenders/Einlieferungsbedingungen

Die vom Absender eingelieferten Pakete müssen den in Anlage _ aufgeführten Bedingungen entsprechen. Sie dürfen insbesondere die für die einzelnen Produkte genannten Höchstgrenzen für Maße und Gewichte nicht überschreiten und keine Sendungen enthalten, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften oder besonderen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Geheimschutz) unterliegen.

§ 3

Unterauftragnehmer

1. Sofern der Auftragnehmer die geforderte Leistung nicht mit firmeneigenem Personal erbringen kann, ist er berechtigt seiner Vertragsverpflichtung auch insoweit nachzukommen, dass er Unterauftragnehmer auf seine Rechnung und seine Kosten einsetzt. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand trägt der Auftragnehmer.
2. Der Auftragnehmer haftet bei Einsatz von Unterauftragnehmern für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein.
3. Auf Anforderung ist / sind dem Auftraggeber der / die Unterauftragnehmer zu benennen.

§ 4

Kunden-, Servicemanagement

Der Auftragnehmer unterhält ein Kunden- und Servicemanagement. Dieses ist unmittelbarer Ansprechpartner für den Auftraggeber sowie für die Dienststellen des Landes Nordrhein Westfalen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sowie den Dienststellen des Landes Nordrhein Westfalen einen Ansprechpartner des Kunden- und Servicemanagements mit Kommunikationsdaten zu benennen. Dieser ist für die ordnungsgemäße Leistungserbringung sowie für die Behebung von Leistungsstörungen verantwortlich. Jede Veränderung während des Leistungszeitraums ist dem Auftraggeber und den Dienststellen des Landes Nordrhein Westfalen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Preisgestaltung, Abrechnung

1. Die Preise für Abholung, Beförderung und Zustellung der Pakete sowie der Nebenleistungen ergeben sich aus den Anlagen 1 - 2. Diese Preisliste ist Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die Preise gelten unverändert bis zum 30.04.2019.
3. Auftraggeber und Auftragnehmer haben bei Änderungen der Lohn- und Transportkosten sowie der allgemeinen Geschäftskosten das Recht eine Anpassung der Vergütung zu verlangen, sofern die Änderung nicht geringfügig ist. Mehrkosten, die die Angebotspreise um weniger als 1,5% verteuern würden, werden nicht berücksichtigt. Die Anpassung kann nur in der Höhe erfolgen, in der auch die entsprechenden Selbstkosten des Auftragnehmers gestiegen sind. Voraussetzung für die Anpassung des Leistungsentgeltes ist eine Kostenänderung bei mindestens einer der nachfolgenden Kostenfaktoren:

- **Lohnänderungen**

Maßgeblich sind der in Anlage 3 angegebene Tarifvertrag und die angegebene Lohngruppe. Bezugszeitpunkt ist das Lohnniveau am 01.05.2018 bzw. der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der aus diesem Grund zuletzt vorgenommenen Vergütungsanpassung.

- **Erzeugerpreisindex für Straßengüterverkehr**

Maßgeblich für die Anpassungsberechnung ist der Erzeugerpreisindex für Straßengüterverkehr des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 8 Reihe 1.1: Verkehr aktuell Wiesbaden. Bezugszeitraum ist der durchschnittliche Preis für das Kalenderjahr 2017.

- **Grundlegende Änderung der allgemeinen Geschäftskosten**

z.B. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und / oder behördlicher Auflagen, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren.

Die Änderungen der Lohn- bzw. Treibstoffkosten führen nur mit dem jeweiligen in Anlage 3 genannten Anteil zu einer Vergütungsanpassung.

Eine Änderung der Vergütung ist frühestens 12 Monate nach Vertragsbeginn bzw. nach der letzten Vergütungsanpassung möglich. Eine Anpassung ist jeweils nur zum 01. eines Monats möglich und muss dem Auftraggeber spätestens 3 Monate vor der geplanten Anpassung bekanntgegeben und nachgewiesen werden. Wird die Preisanpassung von dem Auftraggeber nicht akzeptiert, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen. In diesem Fall gelten die bisherigen Konditionen bis zum Ende der Vertragslaufzeit fort.

§ 6

Zahlungsweise

1. Der Auftragnehmer erstellt zum letzten Kalendertag eines jeden Monats gegenüber jeder absendenden Stelle eine Abrechnung auf der Grundlage der im Abrechnungsmonat in Anspruch genommenen Leistungen auf Grundlage der abgezeichneten Einlieferungsdokumente.
2. Die Kosten werden direkt mit den jeweiligen Dienststellen des Landes Nordrhein Westfalen nach deren Versandaufkommen, differenziert nach den verschiedenen erbrachten Leistungen abgerechnet.
3. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Wahl der beauftragenden Stelle per Überweisung oder durch Abbuchungsermächtigung (Lastschrift) zu zahlen.

§ 7

Sorgfaltspflichten, Postgeheimnis, Datenschutz

1. Der Auftragnehmer hat die ihm obliegende vertragliche Leistungspflicht stets mit der gebotenen Sorgfalt zu erbringen.
2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nur zuverlässiges Personal einzusetzen bzw. zu beauftragen.

Er gewährleistet,

- dass alle von ihm mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten beauftragten Personen in die gesetzlichen Bestimmungen über das Postwesen eingewiesen sind und diese beachten,
 - dass alle von ihm mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten beauftragten Personen in die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere im Sinne der Postdienstedatenschutzverordnung eingewiesen sind und diese beachten,
 - dass die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden.
3. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Auftragnehmers ist es insbesondere untersagt,
 - a) eine Sendung zu öffnen oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses Kenntnis zu verschaffen, es sei denn, die Handlungen sind zur betrieblichen Abwicklung der Beförderung erforderlich,
 - b) empfängerbezogene Daten außer für Zwecke der Zustellung zu nutzen (insbesondere ist jede weitergehende oder andauernde Speicherung der Daten für eigene Zwecke und/oder Weitergabe an Dritte unzulässig)
 - c) über die Sendungen bestimmter Personen oder Einrichtungen oder über den Inhalt von Sendungen einem anderen Mitteilung zu machen,
 - d) eine dieser Handlungen zu gestatten oder zu fördern.
 4. Der Auftragnehmer hat die jeweilige Behörde bzw. Dienststelle sowie den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn durch Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz Daten der jeweiligen Behörde bzw. Dienststelle betroffen werden. Die Informationspflicht besteht auch bei dringendem Verdacht des Verstoßes.
 5. Bei der Durchführung des Auftrags hat der Auftragnehmer alle den Datenschutz betreffenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, der Postdienstedatenschutzverordnung sowie die Vorgaben des Brief- und Postgeheimnisses zu beachten.

§ 8

Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien werden alle Informationen, die sie und/oder von ihnen zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit voneinander direkt oder indirekt erhalten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geheim halten und Dritten nicht offenbaren. Dies gilt nicht, wenn diese Informationen bereits bekannt waren oder ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten bekannt oder öffentlich zugänglich werden. Davon unberührt sind gesetzliche oder durch Behörden oder Gerichte rechtmäßig verfügte Offenbarungspflichten; in entsprechenden Fällen ist der Vertragspartner zu informieren und das Vorgehen insoweit mit ihm abzustimmen. Die Vertragsparteien werden Informationen nicht für andere Zwecke als zur Abwicklung dieses Vertrages verwenden.
2. Die Vertragsparteien werden ihre Erfüllungsgehilfen, die von dem Vertrag wissen oder an den Verhandlungen beteiligt sind, in gleicher Weise verpflichten, die hierbei erworbenen Kenntnisse und Informationen geheim zu halten, und

zwar auch in der Zeit nach dem Ausscheiden dieser Mitarbeiter aus den jeweiligen Dienstverhältnissen.

3. Erklärungen an die Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber der Presse, die die Verhandlung, den Abschluss oder die Abwicklung dieses Vertrages betreffen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
4. Die wiederholte schuldhaftige Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungsverpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung berechtigt zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. Schadensersatzansprüche infolge solcher Verletzungen bleiben unberührt.

§ 9

Haftung und Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die dem Land Nordrhein-Westfalen durch schuldhaftige Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.
2. Die Haftung des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der §§ 7 und 14 VOL/B und der Regelungen des HGB. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für alle Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, die durch den Auftragnehmer selbst oder dem Auftragnehmer zuzurechnenden Personen (insb. Beschäftigte) verursacht werden. Des Weiteren haftet der Auftragnehmer auch für alle von ihm oder ihm zuzurechnenden Personen zu vertretenden Verletzungen von vertraglichen Leistungs- und Nebenpflichten. Der Auftragnehmer trägt alle hieraus entstehenden Schäden. Er hat insbesondere den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus unsachgemäßer Beförderung und / oder Lagerung oder aus einer anderweitigen unsachgemäßen Ausführung der Leistung ergeben.
3. Sämtliche Sendungen sind ohne Aufpreis mit einem Wert in Höhe von 500 € versichert.
4. Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung geltend machen könnten, freizustellen.

§ 10

Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.05.2018 bis zum 30.04.2020 geschlossen. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien bis spätestens 6 Monate vor dem Ablauf des Vertrages schriftlich die Kündigung erklärt.
2. Die Probezeit beträgt zwölf Monate. Sie beginnt am 01.05.2018. Innerhalb der Probezeit kann der Auftraggeber den Vertrag ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund gegebenenfalls auch fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei gegen eine wesentliche vertragliche Verpflichtung verstößt und das pflichtwidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt.

§ 11 Statistiken

Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber unaufgefordert und kostenlos zum Stichtag 01.06. eines jeden Jahres eine nach Sendungsarten, Preisen, Angaben zum Inlandversand und Versandstellen differenzierte jährliche Gesamtübersicht aller von dieser Vereinbarung erfassten Umsätze. Die Übersendung erfolgt elektronisch. Die Statistik muss durch den Auftraggeber bearbeitbar sein (z. B. MS Excel).

§ 12 Vermeidung von Korruption

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Sie wird dem Auftraggeber, seinen mit der Durchführung des Auftrages befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder einem Dritten keine Leistung materieller oder immaterieller Art, die den öffentlichen Auftraggeber oder seine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter besser stellt und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, anbieten, versprechen oder gewähren.

§ 13 Öffnungsklausel

Sofern sich durch strukturelle bzw. organisatorische Maßnahmen im Bereich der Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen Änderungen im Aufbau der Dienststelle, der Unterbringung in weiteren Dienstgebäuden - auch an neuen Dienstorten - bzw. den Wegfall von Dienstgebäuden ergeben, ist der Auftraggeber oder die jeweils betroffene Dienststelle berechtigt, den bestehenden Vertrag unter Berücksichtigung der Belange der Auftragnehmerin in gegebenem Umfang zu erweitern bzw. anzupassen. Hierbei hat der Auftraggeber oder die betroffene Dienststelle eine Frist (Vorlaufzeit) von einem Monat zum Beginn der Änderung einzuhalten.

Eine Preisanpassung aufgrund vorgenannter Veränderungen erfolgt nicht.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes (ZVB NRW, VOL/B) sind Bestandteil des Vertrages.
2. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu

ersetzen, bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder der übrigen Regelungen des Vertrages weitestgehend entspricht.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und aus allen einzelnen Verträgen ist Düsseldorf. Es gilt deutsches Recht.

Anlagen :

- Preisvereinbarung, Anlage 1
- Services, Extras und Maße für alle Produkte, Anlage 2
- Kostenverteilung zur Anpassung Leistungsentgelt, Anlage 3
- Bestimmungen Gefahrstoffe, Anlage 4
- Teilnehmende Hochschulen, Anlage 5

Düsseldorf,

Düsseldorf, 19.02.2018

Im Auftrag

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Auftraggeber

Preisvereinbarung :

1. Preise für Standardpakete in Euro(netto, zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer) innerhalb Deutschlands (einschließlich der Inseln, der strukturschwachen Gebiete und an Empfängeradressen, die keinen allgemein zugänglichen Eingang für den Publikumsverkehr haben) bei Abholung durch den Auftragnehmer

mit Leitcodierung	Quaderform inkl. Abholung	Rollenform inkl. Abholung	mittels Retourenschein
Paket bis 31,5 kg, incl. Abholung, jeweils in Euro netto	3,69	12,19	3,97

mit Paketmarke	Quaderform inkl. Abholung	Rollenform inkl. Abholung	mittels Retourenschein
Paket bis 31,5 kg, incl. Abholung, jeweils in Euro netto	3,99	12,49	3,97

Services, Extras und sonstige Leistungen sind in den aufgeführten Preisen nicht enthalten (siehe Anlage 2).

2. PAKETE INTERNATIONAL (optional):

Anlage DHL Paket International, Stand 18.12.2017

Anlage 2
Services, Extras, Maße für alle Produkte Inland

	Preis netto Inland
Wertsendung, ggf. Zusatzversicherung (Angabe Versicherungssumme und Preis)	bis 500 Euro inklusive bis 2.500 Euro 4,50 Euro bis 25.000 Euro 18 Euro
Nachnahmesendungen - Aufpreis je Sendung für Versender	5,60 Euro
- Aufpreis je Sendung für Empfänger	0 Euro
persönliche Übergabe	0,99 Euro
Sperrgut	8,50 Euro
Umwelt, Zusatzkosten für umweltfreundliche Leistungserbringung	nat. 0,02 Euro int. 0,12 Euro oder 0,84 Euro
Kosten Rücksendung, sofern Sendung nicht zustellbar	4 Euro
Codierung durch Dienstleister	0,30 Euro
Zustellung an Nachbarn des Empfängers auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders, sofern Zustellung an den Empfänger nicht möglich ist	0 Euro
Einlagerung an Abholstation auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders, sofern Zustellung an den Empfänger nicht möglich ist (Nachbarschaftzustellung).	0,19 Euro
Sonstige Leistungen, ggf. separate Anlage beifügen	Preisliste Versandmaterial S 01.01.2018

Anlage 3 Kostenanteile für Anpassung Leistungsentgelt

Verteilung der Kosten für eine Anpassung des Leistungsentgeltes

Kostenanteil	Angabe
Lohnkostenanteil des angebotenen Entgeltes unter Berücksichtigung des Entgelttarifvertrage DPDHL und der Lohngruppe 3 Zusteller	70%
Erzeugerpreisindex für Straßengüterverkehr	20%
Anteil der allgemeinen Geschäftskosten des angebotenen Entgeltes	10%

Anlage: P01	DHL PAKET International Premium	
Individuelle Preisliste erstellt für 5063433675	Datum: 18.12.2017	
gültig ab 18.12.2017	Ministerium der Finanzen des L	
	Seite: 1	

Zone 1 (EUR)		Zone 2 (EUR)	Zone 3 (EUR)		Zone 4 (EUR)	Zone 5 (EUR)	Zone 6 (EUR)
EU	NON-EU		EU	NON-EU			

Basispreis (EUR)	10,00	12,00	10,00	10,00	14,00	21,00	22,50	25,50
Kilopreis (EUR)	0,65	1,50	0,85	0,95	1,50	2,70	5,00	7,20

10,00	12,00	10,00	10,00	14,00	21,00	22,50	25,50
0,65	1,50	0,85	0,95	1,50	2,70	5,00	7,20

bis 1,00 kg
bis 2,00 kg
bis 3,00 kg
bis 4,00 kg
bis 5,00 kg

10,65	13,50	10,85	10,95	15,50	23,70	27,50	32,70
11,30	15,00	11,70	11,90	17,00	26,40	32,50	39,90
11,95	16,50	12,55	12,85	18,50	29,10	37,50	47,10
12,60	18,00	13,40	13,80	20,00	31,80	42,50	54,30
13,25	19,50	14,25	14,75	21,50	34,50	47,50	61,50

bis 6,00 kg
bis 7,00 kg
bis 8,00 kg
bis 9,00 kg
bis 10,00 kg

13,90	21,00	15,10	15,70	23,00	37,20	52,50	68,70
14,55	22,50	15,95	16,65	24,50	39,90	57,50	75,90
15,20	24,00	16,80	17,60	26,00	42,60	62,50	83,10
15,85	25,50	17,65	18,55	27,50	45,30	67,50	90,30
16,50	27,00	18,50	19,50	29,00	48,00	72,50	97,50

bis 11,00 kg
bis 12,00 kg
bis 13,00 kg
bis 14,00 kg
bis 15,00 kg

17,15	28,50	19,35	20,45	30,50	50,70	77,50	104,70
17,80	30,00	20,20	21,40	32,00	53,40	82,50	111,90
18,45	31,50	21,05	22,35	33,50	56,10	87,50	119,10
19,10	33,00	21,90	23,30	35,00	58,80	92,50	126,30
19,75	34,50	22,75	24,25	36,50	61,50	97,50	133,50

bis 16,00 kg
bis 17,00 kg
bis 18,00 kg
bis 19,00 kg
bis 20,00 kg

20,40	36,00	23,60	25,20	38,00	64,20	102,50	140,70
21,05	37,50	24,45	26,15	39,50	66,90	107,50	147,90
21,70	39,00	25,30	27,10	41,00	69,60	112,50	155,10
22,35	40,50	26,15	28,05	42,50	72,30	117,50	162,30
23,00	42,00	27,00	29,00	44,00	75,00	122,50	169,50

bis 21,00 kg
bis 22,00 kg
bis 23,00 kg
bis 24,00 kg
bis 25,00 kg

23,65	43,50	27,85	29,95	45,50	77,70	127,50	176,70
24,30	45,00	28,70	30,90	47,00	80,40	132,50	183,90
24,95	46,50	29,55	31,85	48,50	83,10	137,50	191,10
25,60	48,00	30,40	32,80	50,00	85,80	142,50	198,30
26,25	49,50	31,25	33,75	51,50	88,50	147,50	205,50

bis 26,00 kg
bis 27,00 kg
bis 28,00 kg
bis 29,00 kg
bis 30,00 kg

26,90	51,00	32,10	34,70	53,00	91,20	152,50	212,70
27,55	52,50	32,95	35,65	54,50	93,90	157,50	219,90
28,20	54,00	33,80	36,60	56,00	96,60	162,50	227,10
28,85	55,50	34,65	37,55	57,50	99,30	167,50	234,30
29,50	57,00	35,50	38,50	59,00	102,00	172,50	241,50

bis 31,00 kg
bis 31,50 kg

30,15	58,50	36,35	39,45	60,50	104,70	177,50	248,70
30,48	59,25	36,78	39,93	61,25	106,05	180,00	252,30

Für Pakete, die vom Kunden nicht oder nicht korrekt leitcodiert übergeben werden, erhöht sich der jeweilige Preis um 0,30 EUR/Paket.

Anlage: P01	DHL PAKET International Economy	
Individuelle Preisliste erstellt für 5063433675		Datum: 18.12.2017
gültig ab 18.12.2017	Ministerium der Finanzen des L	Seite: 2

	Zone 1 (EUR)	Zone 2 (EUR)	Zone 3 (EUR)	Zone 4 (EUR)	Zone 5 (EUR)	Zone 6 (EUR)	
Basispreis (EUR)	10,00		10,00	21,00	22,55	26,15	
Kilopreis (EUR)	0,65		0,95	1,50	2,50	3,00	
bis 1,00 kg	10,65		10,95	22,50	25,05	29,15	
bis 2,00 kg	11,30		11,90	24,00	27,55	32,15	
bis 3,00 kg	11,95		12,85	25,50	30,05	35,15	
bis 4,00 kg	12,60		13,80	27,00	32,55	38,15	
bis 5,00 kg	13,25		14,75	28,50	35,05	41,15	
bis 6,00 kg	13,90		15,70	30,00	37,55	44,15	
bis 7,00 kg	14,55		16,65	31,50	40,05	47,15	
bis 8,00 kg	15,20		17,60	33,00	42,55	50,15	
bis 9,00 kg	15,85		18,55	34,50	45,05	53,15	
bis 10,00 kg	16,50		19,50	36,00	47,55	56,15	
bis 11,00 kg	17,15		20,45	37,50	50,05	59,15	
bis 12,00 kg	17,80		21,40	39,00	52,55	62,15	
bis 13,00 kg	18,45		22,35	40,50	55,05	65,15	
bis 14,00 kg	19,10		23,30	42,00	57,55	68,15	
bis 15,00 kg	19,75		24,25	43,50	60,05	71,15	
bis 16,00 kg	20,40		25,20	45,00	62,55	74,15	
bis 17,00 kg	21,05		26,15	46,50	65,05	77,15	
bis 18,00 kg	21,70		27,10	48,00	67,55	80,15	
bis 19,00 kg	22,35		28,05	49,50	70,05	83,15	
bis 20,00 kg	23,00		29,00	51,00	72,55	86,15	
bis 21,00 kg	23,65		29,95	52,50	75,05	89,15	
bis 22,00 kg	24,30		30,90	54,00	77,55	92,15	
bis 23,00 kg	24,95		31,85	55,50	80,05	95,15	
bis 24,00 kg	25,60		32,80	57,00	82,55	98,15	
bis 25,00 kg	26,25		33,75	58,50	85,05	101,15	
bis 26,00 kg	26,90		34,70	60,00	87,55	104,15	
bis 27,00 kg	27,55		35,65	61,50	90,05	107,15	
bis 28,00 kg	28,20		36,60	63,00	92,55	110,15	
bis 29,00 kg	28,85		37,55	64,50	95,05	113,15	
bis 30,00 kg	29,50		38,50	66,00	97,55	116,15	
bis 31,00 kg	30,15		39,45	67,50	100,05	119,15	
bis 31,50 kg	30,48		39,93	68,25	101,30	120,65	

Für Pakete, die vom Kunden nicht oder nicht korrekt leitcodiert übergeben werden, erhöht sich der jeweilige Preis um 0,30 EUR/Paket.

Land	Zone	DHL PAKET Internat. Premium Basispreis	DHL PAKET Internat. Premium Kilopreis	DHL PAKET Internat. Economy Basispreis	DHL PAKET Internat. Economy Kilopreis
Afghanistan	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Ägypten	4	21,00	2,70	21,00	1,50
Albanien	3 NON-EU	14,00	1,50	10,00	0,95
Algerien	4	21,00	2,70	21,00	1,50
Andorra	2	10,00	0,85		
Angola	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Antigua, Barbuda	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Äquatorialguine	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Argentinien	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Armenien	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Aserbajdschan	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Äthiopien	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Australien	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Bahamas	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Bahrain	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Bangladesch	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Barbados	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Belgien	1 EU	10,00	0,65		
Belize	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Benin	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Bhutan	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Bolivien	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Bosnien-Herzeg.	3 NON-EU	14,00	1,50	10,00	0,95
Botsuana	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Brasilien	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Brunei	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Bulgarien	3 EU	10,00	0,95		
Burkina Faso	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Burundi	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Chile	6	25,50	7,20	26,15	3,00
China, VR	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Costa Rica	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Dänemark	1 EU	10,00	0,65		
Dem. Rep. Kongo	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Dominica	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Dominik. Rep.	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Dschibuti	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Ecuador	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Elfenbeinküste	6	25,50	7,20	26,15	3,00
El Salvador	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Eritrea	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Estland	3 EU	10,00	0,95		
Fidschi	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Finnland	3 EU	10,00	0,95		
Frankreich	1 EU	10,00	0,65		

Land	Zone	DHL PAKET Internat. Premium Basispreis	DHL PAKET Internat. Premium Kilopreis	DHL PAKET Internat. Economy Basispreis	DHL PAKET Internat. Economy Kilopreis
Gabun	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Gambia	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Georgien	4	21,00	2,70	21,00	1,50
Ghana	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Grenada	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Griechenland	3 EU	10,00	0,95	—	—
Großbritannien	2	10,00	0,85	—	—
Guatemala	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Guinea	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Guinea-Bissau	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Guyana	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Haiti	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Honduras	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Indien	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Indonesien	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Irak	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Iran	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Irland	3 EU	10,00	0,95	—	—
Island	3 NON-EU	14,00	1,50	10,00	0,95
Israel	4	21,00	2,70	21,00	1,50
Italien	2	10,00	0,85	—	—
Jamaika	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Japan	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Jemen	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Jordanien	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Kambodscha	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Kamerun	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Kanada	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Kap Verde	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Kasachstan	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Katar	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Kenia	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Kirgistan	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Kiribati	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Kolumbien	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Komoren	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Kongo	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Kroatien	3 EU	10,00	0,95	—	—
Kuba	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Kuwait	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Laos	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Lesotho	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Lettland	3 EU	10,00	0,95	—	—
Libanon	4	21,00	2,70	21,00	1,50
Liberia	6	25,50	7,20	26,15	3,00

Land	Zone	DHL PAKET Internat. Premium Basispreis	DHL PAKET Internat. Premium Kilopreis	DHL PAKET Internat. Economy Basispreis	DHL PAKET Internat. Economy Kilopreis
Libyen	4	21,00	2,70	21,00	1,50
Liechtenstein	1 NON-EU	12,00	1,50	10,00	0,65
Litauen	3 EU	10,00	0,95		
Luxemburg	1 EU	10,00	0,65		
Madagaskar	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Malawi	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Malaysia	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Malediven	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Mali	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Malta	3 EU	10,00	0,95		
Marokko	4	21,00	2,70	21,00	1,50
Marshall-Insel	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Mauretanien	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Mauritius	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Mazedonien	3 NON-EU	14,00	1,50	10,00	0,95
Mexiko	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Mikronesien	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Moldau, Rep.	3 NON-EU	14,00	1,50	10,00	0,95
Monaco	1 EU	10,00	0,65		
Mongolei	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Montenegro	3 NON-EU	14,00	1,50	10,00	0,95
Mosambik	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Myanmar	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Namibia	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Nauru	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Nepal	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Neuseeland	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Nicaragua	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Niederlande	1 EU	10,00	0,65		
Niger	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Nigeria	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Nordkorea	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Norwegen	3 NON-EU	14,00	1,50	10,00	0,95
Oman	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Österreich	1 EU	10,00	0,65		
Ost Timor	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Pakistan	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Palau	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Panama	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Papua-Neuguinea	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Paraguay	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Peru	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Philippinen	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Polen	1 EU	10,00	0,65		
Portugal	3 EU	10,00	0,95		

Land	Zone	DHL PAKET Internat. Premium Basispreis	DHL PAKET Internat. Premium Kilopreis	DHL PAKET Internat. Economy Basispreis	DHL PAKET Internat. Economy Kilopreis
Ruanda	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Rumänien	3 EU	10,00	0,95		
Russische Föd.	4	21,00	2,70	21,00	1,50
Salomonen	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Sambia	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Samoa	6	25,50	7,20	26,15	3,00
San Marino	2	10,00	0,85		
Saudi-Arabien	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Schweden	2	10,00	0,85		
Schweiz	1 NON-EU	12,00	1,50	10,00	0,65
Senegal	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Serbien	3 NON-EU	14,00	1,50	10,00	0,95
Seyschellen	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Sierra Leone	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Simbabwe	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Singapur	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Slowakei	2	10,00	0,85		
Slowenien	2	10,00	0,85		
Somalia	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Spanien	2	10,00	0,85		
Sri Lanka	5	22,50	5,00	22,55	2,50
St.Chr.,Nevis	6	25,50	7,20	26,15	3,00
St. Lucia	6	25,50	7,20	26,15	3,00
S.Tome,Principe	6	25,50	7,20	26,15	3,00
St. Vincent	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Südafrika	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Sudan	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Südkorea	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Südsudan	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Suriname	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Swasiland	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Syrien	4	21,00	2,70	21,00	1,50
Tadschikistan	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Taiwan, China	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Tansania	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Thailand	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Togo	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Tonga	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Trinidad,Tobago	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Tschad	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Tschech. Rep.	1 EU	10,00	0,65		
Tunesien	4	21,00	2,70	21,00	1,50
Türkei	4	21,00	2,70	21,00	1,50
Turkmenistan	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Tuvalu	6	25,50	7,20	26,15	3,00

Anlage: P01		Datum: 18.12.2017			
		Seite: 7			
Land	Zone	DHL PAKET Internat. Premium Basispreis	DHL PAKET Internat. Premium Kilopreis	DHL PAKET Internat. Economy Basispreis	DHL PAKET Internat. Economy Kilopreis
Uganda	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Ukraine	3 NON-EU	14,00	1,50	10,00	0,95
Ungarn	2	10,00	0,85		
Uruguay	6	25,50	7,20	26,15	3,00
USA	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Usbekistan	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Vanuatu	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Vatikanstadt	2	10,00	0,85		
Venezuela	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Ver.Arab.Emirat	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Vietnam	5	22,50	5,00	22,55	2,50
Weißrussland	3 NON-EU	14,00	1,50	10,00	0,95
Zentralaf. Rep.	6	25,50	7,20	26,15	3,00
Zypern	3 EU	10,00	0,95		

Für Pakete, die vom Kunden nicht oder nicht korrekt leitcodiert übergeben werden, erhöht sich der jeweilige Preis um 0,30 EUR/Paket.

Produkt	Zone	Basispreis	Kilopreis
DHL PAKET International	1	10,00	0,65
DHL PAKET International	3	10,00	0,95
DHL PAKET International	4	21,00	1,50
DHL PAKET International	5	22,55	2,50
DHL PAKET International	6	26,15	3,00
DHL PAKET International Premium	1 NON-EU	12,00	1,50
DHL PAKET International Premium	1 EU	10,00	0,65
DHL PAKET International Premium	2	10,00	0,85
DHL PAKET International Premium	3 NON-EU	14,00	1,50
DHL PAKET International Premium	3 EU	10,00	0,95
DHL PAKET International Premium	4	21,00	2,70
DHL PAKET International Premium	5	22,50	5,00
DHL PAKET International Premium	6	25,50	7,20

Land	Zone	DHL PAKET Internat. Premium V-Preis	DHL PAKET Internat. Premium Kg-Preis	DHL PAKET Internat. Economy V-Preis	DHL PAKET Internat. Economy Kg-Preis
Belgien	1 EU	10,00	0,65		
Frankreich	1 EU	10,00	0,65		
Großbritannien	2	10,00	0,85		
Italien	2	10,00	0,85		
Luxemburg	1 EU	10,00	0,65		
Niederlande	1 EU	10,00	0,65		
Österreich	1 EU	10,00	0,65		
Spanien	2	10,00	0,85		

Für Pakete, die vom Kunden nicht oder nicht korrekt leitcodiert übergeben werden, erhöht sich der jeweilige Preis um 0,30 EUR/Paket.

PREISE FÜR VERSANDMATERIAL FÜR GESCHÄFTSKUNDEN GÜLTIG AB 1. JANUAR 2018

Materialnummer	Versandmaterial	Mindestbestell- menge (in Stück)	Preis / EUR (exkl. 19 % Mwst)	Preis / EUR (inkl. 19 %Mwst)
910-300-600	Common Label Format 103 x 199 (Faltband)	500	5,75	6,84
910-300-610	Common Label Format 103 x 199 (Rolle)	500	5,75	6,84
910-300-700	Standardlabel Laserdruck Format 105 x 205	500	5,75	6,84
910-300-710	Standardlabel Laserdruck Format 105 x 210	500	5,75	6,84
910-050-000	Identcodelabel (Rolle)	1.000	5,00	5,95
910-300-100	Common Label Format 105 x 175 (Bogen)	500	6,50	7,74
910-300-200	Common Label Format 105 x 174,8 (Faltband)	1.000	10,00	11,90
910-300-210	Common Label Format 105 x 174,8 (Rolle)	2.000	18,00	21,42
910-300-220	Common Label Format 105 x 174,8 (Rolle)	2.400	19,00	22,61
910-300-230	Thermohaftetikett Format 100 x 170 (Rolle)	1.000	15,00	17,85
910-300-250	Common Label Format 105 x 174,8 (klein)	800	7,50	8,93
910-300-300	Common Label Format 105 x 148 (Bogen)	500	6,50	7,74
910-300-400	Common Label Format 103 x 150 (Faltband)	500	4,00	4,76
910-300-405	Common Label Format 103 x 150 (Faltband)	1.000	8,00	9,52
910-300-410	Common Label Format 103 x 150 (Rolle)	1.000	7,00	8,33
910-300-440	Common Label Format 103 x 150 (Rolle)	2.500	18,00	21,42
910-300-620	Common Label Format 103 x 199 (Rolle) 40MM	500	6,50	7,74
910-300-630	Common Label Format 103 x 199 (Rolle)	750	10,00	11,90
910-300-650	Common Label Format 103 x 199 (Falt.) mit K-Label	1.000	11,00	13,09
910-300-660	Common Label Format 103 x 199 (Rolle) Kern 76	1.000	14,00	16,66
910-400-000	Adresslabel Thermodrucker FRASO	500	4,00	4,76
910-400-100	Adresslabel Thermodrucker FRASO (Rolle)	1.500	32,00	38,08
910-400-900	Adresslabel Thermodrucker 4 Stab	500	6,50	7,74
910-600-010	Label DHL Paket, endlos o. Durchschrift	500	10,00	11,90
910-600-020	Label DHL Paket, endlos m. Durchschrift	500	11,00	13,09
910-600-030	Adresslabel DHL Paket, A4 zu 3 ST	500	7,50	8,93
910-600-040	Adresslabel DHL Paket, A4 zu 1 ST	200	9,00	10,71
910-600-050	Adresslabel DHL Paket, A5	500	11,00	13,09
910-600-060	Adresslabel DHL Paket, manuell	200	7,00	8,33
910-600-510	M Label DHL Paket, endlos o Durchschrift	500	10,00	11,90
910-600-530	M Adresslabel DHL Paket, A4 zu 3 ST	500	7,50	8,93
910-640-020	Label DHL Paket, produktionsb, (Faltband)	500	11,50	13,69
910-640-030	Label DHL Paket, produktionsb. A4 zu 3 ST	500	6,50	7,74
910-640-040	Label DHL Paket, produktionsb. A4 zu 1 ST	200	9,00	10,71
910-640-520	M Label DHL Paket, produktionsb, (Faltband)	500	11,00	13,09
910-640-530	M Label DHL Paket produktionsb. A4 z 3 ST	500	7,50	8,93
914-700-400	Paketkarte Weltpaket(4-teilig, mit Eindruck)	100	15,00	17,85
914-700-410	Paketkarte Weltpaket (4-teilig, blanko)	100	11,00	13,09
915-317-010	Versandtasche Zoll	250	5,00	5,95
915-333-200	Premiaufkleber DHL Paket Int. Geschäftskunden	50	9,00	10,71

Die angegebenen Preise verstehen sich für die angegebene Mindestbestellmenge (in Stück). Versandkosten von 3,20 € werden pro Bestellung berechnet. Weitere, detaillierte Informationen zu den Versandmaterialien finden Sie im DHL Geschäftskundenportal im Bereich „Bestellen“.

Hinweis: Das DHL Geschäftskundenportal richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des HGB.

REGELUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN STOFFEN UND GEGENSTÄNDEN

Teil 2: DHL PAKET national (gültig ab 01.07.2017)*

1 Allgemeines / Geltungsbereich

Dieser Teil 2 der Regelungen gilt für den nationalen Versand von Gefahrgut mit DHL PAKET.

Für den nationalen Versand von Gefahrgut in anderen Sendungsarten gelten folgende Teile:

- Teil 1A für bestimmte ansteckungsgefährliche Stoffe in Briefsendungen (außer DIALOGPOST)
- Teil 1B für bestimmte briefähnliche Sendungen (DHL PÄCKCHEN, DHL INFOPOST, WARENSENDUNG, POSTAKTUELL/POSTWURFSPEZIAL), DIALOGPOST, ELECTRORETURN und DHL EXPRESSEASY NATIONAL
- Teil 3 für DHL EXPRESS – Sendungen (DOMESTIC außer DHL EXPRESSEASY NATIONAL)

Soweit nicht anders angegeben, gelten (in der jeweils geänderten Fassung)

- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG),
- die „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) und
- das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR).

Die nachstehenden Bezeichnungen und Klassifizierungen entsprechen dem ADR.

Die Übergangsvorschriften gemäß 1.6.1.29, 1.6.1.39 und 1.6.2.11 ADR finden Anwendung.

2 Ausgeschlossene und zulässige Stoffe und Gegenstände

1. Von der Beförderung **ausgeschlossen** sind folgende Stoffe bzw. Gegenstände:

- die gemäß Auflistung in 2.2 ADR nicht zur Beförderung zugelassen sind
- mit Eintrag „BEFÖRDERUNG VERBOTEN“ in Tabelle A in 3.2 ADR
- der Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff), z. B. Munition, UN-Nr. 0012, 0014 u. 0055, alle Wunderkerzen und Feuerwerkskörper, UN-Nr. 0333, 0334, 0335, 0336, 0337 oder Sicherheitseinrichtungen, pyrotechnisch (Airbags, auch eingebaute), UN-Nr. 0503
- Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 (Gase), z. B. Gasfeuerzeuge und deren Nachfüllpatronen, UN-Nr. 1057, tiefgekühlt verflüssigte Gase des Klassifizierungscode 3A zu Kühl- und Konditionierungszwecken oder Düngemittel, Lösung, mit freiem Ammoniak, UN-Nr. 1043

- der Klasse 6.2 (ansteckungsgefährliche Stoffe) der Kategorien A und B, UN-Nr. 2814 oder 2900 und 3373 (auch Biologische Produkte, medizinische oder klinische Abfälle, Tierische Stoffe sowie Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen, die unter diese Kategorien fallen), medizinische oder klinische Abfälle, UN-Nr. 3291 oder infizierte lebende Tiere – außer denen, die in der nachfolgenden Tabelle zugelassen sind
- der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe), z. B. ionisierende Rauchmelder, UN-Nr. 2910 oder 2911
- der Klasse 8 (Ätzende Stoffe), z. B. nicht auslaufsichere Batterien, UN-Nr. 2794 und 2795
- der Klasse 9 (Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände), z. B. batteriebetriebene Fahrzeuge und Geräte, UN-Nr. 3171, mit Nass- oder Natriumbatterien
- mit Eintrag „0“ in Spalte 7a der Tabelle A, 3.2 ADR
Ausnahme:
Stoffe bzw. Gegenstände der UN-Nrn. 1070, 2857, 2990, 3072, 3090, 3091, 3245, 3316, 3358, 3480, 3481, 3499, 3508, 3528, 3529 und 3530 können unter den in diesen Regelungen genannten Bedingungen befördert werden
- in freigestellten Mengen verpackte Güter gemäß 3.5 ADR

Zudem sind Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, bei denen in Sondervorschriften (SV) gemäß 3.3 ADR außer Mengenbegrenzungen je Innenverpackung und Konzentrationen noch weitere Bedingungen einzuhalten sind (insbesondere SV 168 1. Satz, 201, 225, 226, 271, 283, 289, 319, 327, 363 b) Bem. 2 und g) (iv) - (vi), 364, 373, 375, 376, 377, 379, 382 (2. und 3. Satz), 565, 593, 598, 636, 645, 650, 658, 663 und 667).

- In DHL PAKET-Sendungen sind nur solche Stoffe und Gegenstände **zugelassen**, die
 - als in „Begrenzten Mengen“ verpackte gefährliche Güter gemäß 3.4 ADR befördert werden können, oder
 - nicht den Vorschriften des ADR unterliegen aufgrund:
 - Freistellungen gemäß 1.1.3.1 b), 1.1.3.2 f) und g) sowie 1.1.3.10 b) und d) ADR
 - Freistellungen gemäß 1.1.3.4.1 ADR in Verbindung mit Sondervorschriften gemäß 3.3 ADR, sofern deren Anwendung nicht unter 1. ausgeschlossen ist
 - Freistellungen in den Vorschriften zur Klassifizierung gemäß 2.2 ADR
 - Eintrag in Tabelle A in 3.2 ADR

Für deren Beförderung sind folgende Vorgaben und Einschränkungen einzuhalten:

Klasse 2: Gase

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschrift(e)n gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
1A, 2A, 3A		alle				
4A		2073	Ammoniaklösung in Wasser, mit mehr als 35 %, aber höchstens 50 % Ammoniak	120 ml	500 ml	
1A, 2A		1006, 1013, 1046, 1066	Argon, verdichtet; Kohlendioxid; Helium, verdichtet; Stickstoff, verdichtet	¹⁾	²⁾	SV 653 ^{3) 4)} (kein Zusammenpacken mit anderen Gefahrgütern)
			Helium in Ballons	⁵⁾	²⁾	1.1.3.2 c)
2A, 2O		1013, 1070	Kohlendioxid; Distickstoffmonoxid (z. B. Sahnekapseln)	⁶⁾	²⁾	SV 584
5A, 5F, 5O		1950	Druckgaspackungen (Spraydosen), erstickend, entzündbar, oxidierend	1 Liter	10 Liter	SV 190 und 344 ^{3) 7)}
		2037	Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen), erstickend, entzündbar, oxidierend	1 Liter	10 Liter	SV 191, 303 und 344
5C, 5CO, 5FC		1950	Druckgaspackungen (Spraydosen), ätzend	500 ml	2 Liter	SV 190 und 344 ^{3) 7)}
5T, 5TC, 5TF, 5TFC, 5TO, 5TOC		1950	Druckgaspackungen (Spraydosen), giftig			SV 190 und 344 ^{3) 7)}
		2037	Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen), giftig	120 ml	500 ml	SV 303 und 344
6A		1044	Feuerlöscher	120 ml	500 ml	SV 594 ⁴⁾
		2857	Kältemaschinen mit nicht entzündbaren Gasen	⁸⁾	²⁾	SV 119 ⁴⁾
		3164	Gegenstände unter pneumatischem/hydraulischem Druck	⁹⁾	²⁾	SV 371 und 594 (keine Anwendung SV 283)
6F		3358	Kältemaschinen mit entzündbarem Gas	¹⁰⁾	²⁾	SV 291 ⁴⁾
		3529	(Verbrennungs-)Motor/Maschine mit entzündbarem Gas	⁵⁾	²⁾	SV 363 a), b) außer Bem. 2, d), f) und g) (i) - (iii)

* Ersetzt die „Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen – Teil 2: DHL Paket National“ (gültig ab 01.07.2015)

¹⁾ siehe Sondervorschrift 653; Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum beträgt höchstens 15,2 MPa · Liter (152 bar · Liter)

²⁾ maximale Bruttomasse: 30 kg

³⁾ Besondere Vorgaben für die Verpackung siehe Abschnitt 3

⁴⁾ Besondere Vorgaben für die Kennzeichnung siehe Abschnitt 4

⁵⁾ keine Begrenzung

⁶⁾ siehe Sondervorschrift 584

⁷⁾ Auf Druckgaspackungen ist die Nettomenge (mit Mengeneinheit "ml") und der Fassungsraum (Zahl im Rechteck, ohne Mengeneinheit) angegeben.

⁸⁾ siehe Sondervorschrift 119, letzter Satz

⁹⁾ siehe Sondervorschrift 371 (1) a)

¹⁰⁾ siehe Sondervorschrift 291, letzter Satz

Klasse 3: Entzündbare flüssige Stoffe

Klassifizierungs-code(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
F1	I	1133, 1139, 1210, 1263, 1267, 1268, 1863, 1866, 3295	Klebstoffe; Schutzanstrichlösung; (Druck-)Farbe/(Druck-)Farbzubehörstoffe; Roherdöl; Erdöldestillate/-produkte, n.a.g.; Düsenkraftstoff; Harzlösung; Kohlenwasserstoffe, flüssig, n.a.g.	500 ml	2 Liter	
	II			1 Liter	4 Liter	
	III	alle		3 Liter	6 Liter	
F3	II	3269	Polyesterharz-Mehrkomponentensysteme, flüssiges Grundprodukt	500 ml	2 Liter	SV 236
	III			1 Liter	4 Liter	
		3528	(Verbrennungs-)Motor/Maschine mit entzündbarer Flüssigkeit	⁵⁾	²⁾	SV 363 a), b) außer Bem. 2, c), f) und g) (i) - (iii)
FT1, FT2, FTC, FC	II			500 ml	2 Liter	
	III	alle		1 Liter	4 Liter	

Klasse 4.1: Entzündbare feste Stoffe, selbsterzetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe

Klassifizierungs-code(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
F1, F3, F4	II			500 g	2 kg	UN 3527: SV 236
	III	alle		1 kg	4 kg	UN 1331: MP 12 ³⁾
F1		1327	Heu oder Stroh oder Bhusa	⁵⁾	²⁾	
		2000	Tischtennisbälle aus Zelluloid	¹¹⁾	¹¹⁾	SV 383

Klasse 4.2: Selbstentzündliche Stoffe

Klassifizierungs-code(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
S2	III	1361	Kohle oder Ruß, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	⁵⁾	²⁾	SV 665
		3088	Selbsterhitzungsfähiger organischer fester Stoff, n.a.g.			
		1372	Fasern, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, gebrannt, nass oder feucht			
		1387	Wollabfälle, nass	⁵⁾	²⁾	
		1856	Lappen, ölhaltig			
		1857	Textilabfälle, nass			

Klasse 4.3: Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

Klassifizierungs-code(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
W1, W2, WF1, WF2, WC1, WC2, WT1, WT2	II			500 ml/g	2 Liter/kg	
	III	alle		1 Liter/kg	4 Liter/kg	

Klasse 5.1: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe

Klassifizierungs-code(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
O1, O2, OC1, OC2, OT1, OT2	II			500 ml/g	2 Liter/kg	
	III	alle		1 Liter/kg	4 Liter/kg	

Klasse 5.2: Organische Peroxide

Klassifizierungs-code(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/ Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
P1		3101	organisches Peroxid Typ B	25 ml	1 Liter	
		3103	organisches Peroxid Typ C			
		3102	organisches Peroxid Typ B	100 g	1 kg	
		3104	organisches Peroxid Typ C			
		3105	organisches Peroxid Typ D			
		3107	organisches Peroxid Typ E	125 ml	1 Liter	
		3109	organisches Peroxid Typ F			
		3106	organisches Peroxid Typ D	500 g	2 kg	
		3108	organisches Peroxid Typ E			
		3110	organisches Peroxid Typ F			

²⁾ maximale Bruttomasse: 30 kg

³⁾ Besondere Vorgaben für die Verpackung siehe Abschnitt 3

⁵⁾ keine Begrenzung

¹¹⁾ siehe Sondervorschrift 383 (Nettomasse je Tischtennisball höchstens 3,0 g und Gesamt Nettomasse der Tischtennisbälle je Versandstück höchstens 500 g)

Klasse 6.1: Giftige Stoffe

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7, T9, TC2, TC4, TF1, TF2, TF3, TO1, TO2, TW1, TW2	II	alle	Flüssige Stoffe	100 ml	1 Liter	
			Feste Stoffe	500 g	2 kg	
T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7, TF2	III	alle	Flüssige oder feste Stoffe	1 Liter/kg	4 Liter/kg	

Klasse 6.2: Ansteckungsgefährliche Stoffe

Bezeichnung Klassifizierungscode(s)	Höchstmenge je Innenverpackung/Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
Stoffe und Gegenstände, die gemäß 2.2.62.1.5.1 bis 2.2.62.1.5.7 ADR freigestellt sind	5)	2)	
Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben), bei denen eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger ¹⁾ enthalten	5)	2)	2.2.62.1.5.8 ADR ^{3) 4)}
Ungereinigte medizinische Instrumente und Geräte	5)	2)	2.2.62.1.5.9 ADR ^{3) 4)}
Biologische Produkte (freigestellt)	5)	2)	2.2.62.1.9 a) ADR
Tierische Stoffe (tote Tierkörper, Tierkörper Teile, tierische Futtermittel), bei denen bekannt ist, dass sie keine Krankheitserreger ¹⁾ enthalten	5)	2)	3)

Klasse 8: Ätzende Stoffe

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
C1, C2, C3, C4, C5, C6, C7, C8, C9, C10, CF1, CF2, CO1, CO2, CT1, CT2	II	alle (außer 1910, 2812)		500 ml/g	2 Liter/kg	3)
	III			1 Liter/kg	4 Liter/kg	3)
C6		1910	Calciumoxid	5)	2)	
		2812	Natriumaluminat, fest	5)	2)	
CFT	II	2683	Ammoniumsulfid, Lösung	500 ml	2 Liter	3)
CT3		3506	Quecksilber in hergestellten Instrumenten und Gegenständen	1 kg	4 kg	SV 366
C11		2800	Batterien, nass, auslaufsicher, elektrische Sammler	5)	2)	SV 238
		3028	Batterien (Akkumulatoren), trocken, Kaliumhydroxid, fest enthaltend, elektrische Sammler	2 kg	4 kg	SV 304 nur nicht aktivierte Batterien (ohne Wasser)

Klasse 9: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/Gegenstand	Höchstmenge je Versandstück	Sondervorschriften(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
M3	III	2211	schäumbare Polymerkügelchen, entzündbare Dämpfe abgebend	1 kg	4 kg	SV 382, 1. Satz ²⁾
M4		3090	Lithium-Metall-Batterien	12)	2)	SV 188 ³⁾
		3091	Lithium-Metall-Batterien in Ausrüstungen bzw. mit Ausrüstungen verpackt	12)	2)	SV 188 ³⁾
		3480	Lithium-Ionen-Batterien	12)	2)	SV 188 ³⁾
		3481	Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen bzw. mit Ausrüstungen verpackt	12)	2)	SV 188 ³⁾
M5		2990	Rettungsmittel, selbstaufblasend	13)	2)	SV 296
		3072	Rettungsmittel, nicht selbstaufblasend	13)	2)	(nur letzter Absatz)
M6	III	3082	umweltgefährdende flüssige Stoffe	1 Liter	4 Liter	Versand nur gemäß 3.4 ADR (keine Anwendung SV 375)
M7	III	3077	umweltgefährdende feste Stoffe	1 kg	4 kg	
M8		3245	genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) bzw. genetisch veränderte Organismen (GMO)	5)	2)	SV 219 ^{3) 4)} (nicht in tiefgekühlt verflüssigtem Stickstoff)
M11		1845	Kohlendioxid, fest (Trockeneis)	5)	2)	5.5.3 ADR (nur bei Verwendung als Kühl-/Konditionierungsmittel) ⁴⁾
		2071	Ammoniumnitrat-haltige Düngemittel, einheitliche Gemische	5)	2)	
		2216	Fischmehl, stabilisiert	5)	2)	
		2807	magnetisierte Stoffe	5)	2)	3)
		3316	Chemie-Test-Sätze und Erste-Hilfe-Ausrüstung	14)	2)	SV 251
		3171	Batteriebetriebenes Fahrzeug /Gerät (nicht mit Nass- oder Natriumbatterien)	5)	2)	SV 240, 360 und 667 a) und b) (i)
		3166	Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare/s Flüssigkeit/ Gas	5)	2)	SV 312 und 666 ^{3) 4)}

²⁾ maximale Bruttomasse: 30 kg

³⁾ Besondere Vorgaben für die Verpackung siehe Abschnitt 3

⁴⁾ Besondere Vorgaben für die Kennzeichnung siehe Abschnitt 4

⁵⁾ keine Begrenzung

¹²⁾ siehe Sondervorschrift 188

¹³⁾ siehe Sondervorschrift 296, letzter Absatz

¹⁴⁾ siehe Sondervorschrift 251 (Höchstmenge für zulässige Inhaltsstoffe gemäß Vorgaben in dieser Tabelle)

¹⁾ Krankheitserreger sind gemäß 2.2.62.1.1 ADR Mikroorganismen (einschließlich Bakterien, Viren, Rickettsien, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

Klassifizierungscode(s)	Verpackungsgruppe	UN-Nr(n)	Bezeichnung	Höchstmenge je Innenverpackung/	Höchstmenge je	Sondervorschrift(n) gemäß 3.3 ADR/Verweise im ADR/Besonderheiten
				Gegenstand	Versandstück	
		3363	gefährliche Güter in Maschinen oder Geräten	5)	2)	3) 4)
		3496	Nickel-Metallhydrid-Batterien	5)	2)	4)
		3499	Kondensator, elektrische Doppelschicht (Energiespeicherkapazität höchstens 0,3 Wh)	5)	2)	SV 361 (2. Satz)
		3508	Kondensator, asymmetrisch (Energiespeicherkapazität höchstens 0,3 Wh)	5)	2)	SV 372 (2. Satz)
		3530	(Verbrennungs-)Motor/Maschine	5)	4)	SV 363 a), b) außer Bem. 2, e), f) und g) (i) - (iii) 4)

²⁾ maximale Bruttomasse: 30 kg

³⁾ Besondere Vorgaben für die Verpackung siehe Abschnitt 3

⁴⁾ Besondere Vorgaben für die Kennzeichnung siehe Abschnitt 4

⁵⁾ keine Begrenzung

¹²⁾ siehe Sondervorschrift 188

¹³⁾ siehe Sondervorschrift 296, letzter Absatz

3 Verpackung und Versand

Allgemeine Vorgaben:

- Alle nach Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen zugelassenen Stoffe und Gegenstände sind sicher zu verpacken; der unverpackte Versand ist nicht zulässig. Die Verpackung muss eine ausreichende Schutzwirkung gegen die üblichen statischen und dynamischen Belastungen, die bei der Beförderung unvermeidlich auftreten, aufweisen. Insbesondere darf sie nicht aufreißen, aufplatzen oder durchstoßen werden und keine Störungen im postalischen Bearbeitungsprozess verursachen - weder bei der manuellen noch der maschinellen Bearbeitung (in den Sortier- und Verteilanlagen).
- Werden Gefahrgüter in „Begrenzten Mengen“ gemäß 3.4 ADR versandt, müssen die Verpackungsbestimmungen in 3.4.1, 3.4.2, 3.4.4 und 3.4.11 ADR eingehalten und zusammengesetzte Verpackungen gem. 6.1.4.21 ADR verwendet werden.
- Für andere, gemäß Abschnitt 2 zulässige Gefahrgüter müssen die allgemeinen Verpackungsvorschriften in 4.1.1 ADR angewendet werden. Insbesondere sind stabile Außen- bzw. Umverpackungen zu verwenden, die den Vorschriften gemäß 6.1.4 ADR entsprechen; dabei brauchen bei Kisten aus Pappe (4G) die Anforderungen bezüglich der Wasserbeständigkeit gemäß 6.1.4.12.1 ADR nicht erfüllt sein.
- Trays in Dehn- oder Schrumpffolie sowie Briefumschläge/-kuverts, Versandtaschen mit Luftpolsterfolie und Folientüten/-beutel sind als Außenverpackungen nicht zulässig, aber als Innen- oder Zwischenverpackungen verwendbar.
- Bauartgeprüfte Verpackungen gemäß 6.1 und 6.2 ADR werden grundsätzlich als ausreichend schutzwirksam angesehen, sofern die Bedingungen der anwendbaren Verpackungsvorschriften berücksichtigt werden.
- Schraubverschlüsse von Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten (z. B. Flaschen, Fässer und Kanister), sind vor dem Versand auf Dichtheit zu kontrollieren und ggf. mit dem vom Hersteller vorgegebenen Drehmoment anzuziehen.
- Sprühkopfverschlüsse sind durch Schraubverschlüsse zu ersetzen und können lose beige packt werden. Alternativ können Sprühkopfverschlüsse mit geeignetem und ausreichend dickem Polstermaterial geschützt werden. Verschlüsse mit integrierter Entnahmeeinrichtung (z. B. Klappdeckelverschlüsse) sind mit einer zusätzlichen Sicherung (z. B. Klebestreifen) zu versehen, damit ein Austreten des Stoffes wirksam verhindert wird.
- Sofern als Verschlussmittel verwendet, müssen:
 - Spreizklammern
 - so geformt werden, dass ihre Enden waagrecht zueinander stehen,
 - durch alle Lochstanzungen in der Verschlusslasche gesteckt sein und
 - bündig an der Oberseite anliegen;
 - Heftklammern so befestigt werden, dass sie nicht von der Oberfläche abstehen;
 - wieder verschließbare Verschlüsse (z. B. Laschen mit Selbstklebestreifen, Schiebe- und Kordelverschlüsse oder bestimmte Steckplomben) auch nach mehrmaligen Öffnen sicher funktionsfähig bleiben sowie Verschlusslaschen nicht abstehen;
 - Stecklaschen
 - in Ausstanzungen oder Aussparungen verrastet,
 - durch Gegenlaschen arretiert oder
 - mittels Klebeband fixiert sein.
- Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden können (wie z. B. Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen Kunststoffen), müssen in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden, die den Vorschriften gemäß 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 ADR entsprechen und so ausgelegt sein müssen, dass sie den Bauvorschriften gemäß 6.1.4 ADR entsprechen.
- Leere Verpackungen, die ein gefährliches Gut enthalten haben, unterliegen gem. 4.1.1.11 ADR denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen, es sei denn, es wurden entsprechende Maßnahmen getroffen (z. B. Reinigung, Neutralisation, Desinfektion), um jede Gefahr auszuschließen. Die Vorschriften für Altverpackungen, leer, ungerneigt, UN-Nr. 3509, gelten nicht.
- Die im Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen aufgeführten Stoffe und Gegenstände dürfen unter Berücksichtigung der Einschränkungen in 4.1.1.6 ADR und in Verbindung mit 4.1.10.1 ADR mit anderen zulässigen Gefahrgütern zusammengepackt werden (ausgenommen Gase, die gemäß Sondervorschrift 653 befördert werden), vorausgesetzt, beim Freiwerden entsteht keine gefährliche Reaktion.
- Sind in einer Sendung mehrere Stoffe oder Gegenstände enthalten, die zu verschiedenen der im Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen aufgeführten Klassen, Klassifizierungs-codes oder Verpackungsgruppen gehören, so darf die Gesamtnettomenge aller in einer Sendung enthaltenen Gefahrgüter die Höchstmenge je Versandstück, die bei einem der zutreffenden Klassifizierungs-codes oder Verpackungsgruppen angegeben ist, nicht überschreiten. Bei der Berechnung ist 1 ml mit 1 g gleichzusetzen.
- Die Bruttomasse von Versandstücken darf 30 kg nicht überschreiten (bei Zündhölzern, überall zündbar, UN-Nr. 1331 in Kisten aus Pappe: höchstens 27 kg gemäß 4.1.10.4 ADR, MP 12).

- Werden Gefahrgüter in „Begrenzten Mengen“ gemäß 3.4 ADR versandt, hat der Absender vor der Beförderung
 - die Bruttomasse jedes Versandstückes in nachweisbarer Form zu übermitteln (z. B. durch deutlich sichtbare und dauerhafte Angabe auf dem Versandstück oder schriftliche bzw. elektronische Übermittlung).
 - allgemein auf Gefahrgut hinzuweisen.

Besondere Vorgaben:

- Werden Gase der UN-Nrn. 1006, 1013, 1046 und 1066 gemäß Sondervorschrift 653 ADR befördert, dürfen sie nicht mit anderen Gefahrgütern zusammen verpackt werden.
- Feuerlöscher der UN-Nr. 1044 sind mit einem wirksamen Schutz gegen unbeabsichtigte Auslösung zu versehen (z. B. Plombe aus Metalldraht, Steckstift mit Sicherungssplint, Kabelbinder aus Kunststoff). Zudem muss zusätzlich ein geeignetes und ausreichend dickes Polster um den Auslösemechanismus (Druckknopf, Handhebel o. ä.) herum angeordnet werden.
- Druckgaspackungen der UN-Nr. 1950 sind gemäß Sondervorschrift 190 ADR (1. Satz) mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Entleeren zu versehen. Sofern Druckgaspackungen seitlich abstehende Teile haben, sind zwischen ihnen wirkungsvolle Trennmaterialien anzuordnen.
- Die Verpackung für Stoffe und Gegenstände der UN-Nrn. 1372, 1387, 1856 und 1857 sowie Tierische Stoffe (außer tierische Futtermittel) muss aus mindestens drei Bestandteilen bestehen:
 - ein oder mehrere Primärgefäß(e):
Sack aus Kunststoffolie mit einer Foliendicke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils dicht verschlossen und eingestellt in
 - eine oder mehrere Sekundärverpackung(en):
Sack aus Kunststoffolie mit einer Foliendicke von mindestens 100 µm (0,1 mm), jeweils dicht verschlossen, bei flüssigen Inhalten mit aufsaugendem Material in ausreichender Menge versehen und eingestellt in
 - eine ausreichend dimensionierte und stabile Außenverpackung (z. B. eine Kiste aus zweiwelliger Wellpappe).
 Eine Umverpackung ist zulässig.
Diese Stoffe und Gegenstände sowie Tierische Futtermittel sind so zu verpacken, dass ggf. enthaltene Flüssigkeiten nicht auslaufen können und keine Beeinträchtigung oder Beschädigung anderer Sendungsinhalte erfolgt.
- Für freigestellte Patientenproben bzw. ungerneigte medizinische Instrumente und Geräte sind nur Verpackungen zugelassen, die den Bestimmungen gemäß 2.2.62.1.5.8 und 2.2.62.1.5.9 ADR entsprechen. Die Außenverpackungen müssen kistenförmig sein.
- Flüssige Stoffe der Klasse 8, Verpackungsgruppe II, in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug müssen in einer verträglichen und starken Zwischenverpackung eingeschlossen sein.
- Magnetische Stoffe der UN-Nr. 2807 sind so zu verpacken, dass
 - die Versandstücke nicht an metallischen Oberflächen in den Paketverteilanlagen haften können und
 - keine Beeinträchtigung oder Beschädigung anderer Sendungsinhalte (z. B. von magnetischen Datenträgern) erfolgt.
 Dies kann z. B. durch ausreichende Abschirmung des magnetischen Feldes oder entsprechende Größe der Verpackung erreicht werden.
- Genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) und genetisch veränderte Organismen (GMO), UN-Nr. 3245, müssen gemäß 4.1.4.1 ADR, Verpackungsanweisung P 904 verpackt werden.
- Gegenstände der UN-Nrn. 3166, 3363, 3528, 3529 und 3530 sind in flüssigkeitsdichten Verpackungen einzubringen. Alle restlichen gefährlichen Inhaltsstoffe sind vor dem Verpacken zu entleeren (soweit technisch möglich). Vorhandene Öffnungen sind ausfallsicher zu verschließen. Für enthaltene Flüssigkeiten ist aufsaugendes Material in ausreichender Menge beizupacken.

4 Kennzeichnung

Versandstücke, die nach Abschnitt 2 dieses Teils 2 der Regelungen zugelassene Stoffe und Gegenstände in „begrenzten Mengen“ gemäß 3.4 ADR enthalten, müssen gemäß 3.4.7 ADR deutlich und dauerhaft mit folgendem Kennzeichen versehen werden (möglichst auf der Aufschriftseite):



Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie dieses Kennzeichens müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder in einem mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierendem Farbton gehalten sein und darf keine zusätzlichen Eintragungen (z. B. UN-Nr., Benennung oder Beschreibung) enthalten. Die Mindestabmessungen müssen 100 x 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Wenn es die Größe eines Versandstücks erfordert, darf dieses Kennzeichen auf nicht weniger als 50 x 50 mm verkleinert und die Breite der Begrenzungslinie auf 1 mm reduziert werden, sofern es deutlich sichtbar bleibt. Dabei ist die Seitenlänge so zu wählen, dass das Kennzeichen größtmöglich auf dem Versandstück angebracht werden kann. Eine willkürliche Verkleinerung ist nicht zulässig.

Versandstücke mit Kennzeichen gemäß 3.4.8 ADR (Raute mit „Y“) sind gemäß 3.4.9 ADR zulässig.



Die Kennzeichnung von Umverpackungen muss gemäß 3.4.11 ADR erfolgen.

Versandstücke, die zusätzliche Angaben neben den o. a. Kennzeichen aufweisen (z. B. UN-Nummer und Benennung), werden nicht beanstandet.

Versandstücke mit bestimmten Gefahrgütern, die unter Anwendung von Sondervorschriften gemäß 3.3 ADR befördert werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:

- GMO oder GMMO gemäß Sondervorschrift 219 ADR und Verpackungsanweisung P 904 mit „3245“ und den vorangestellten Buchstaben „UN“ in einer Raute (Maße mindestens 50 x 50 mm, Zeichenhöhe mindestens 6 mm)



- Stoffe gemäß Sondervorschrift 653 ADR mit der jeweiligen UN-Nummer des Gases und den vorangestellten Buchstaben „UN“ in einer Raute (Maße mindestens 100 x 100 mm, Zeichenhöhe mindestens 6 mm)



- Lithiumbatterien der UN-Nrn. 3090, 3091, 3480 und 3481 gemäß Sondervorschrift 188 f) ADR mit dem Kennzeichen gem. 5.2.1.9 ADR



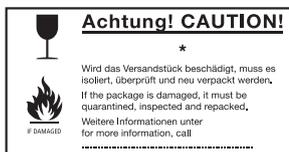
*) Platz für die UN-Nummer(h) und

**) Platz für die Telefonnummer, unter der zusätzliche Informationen zu erhalten sind

Diese Vorschrift gilt nicht für Versandstücke, die

- nur in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaute Knopfzellen-Batterien enthalten,
- höchstens vier in Ausrüstungen eingebaute Zellen oder
- zwei in Ausrüstungen eingebaute Batterien enthalten, sofern die Sendung höchstens zwei solcher Versandstücke umfasst.

Die Lithium-Batterie-Kennzeichen gemäß Abbildung 7.4.H der IATA-DGR 57. Ausgabe 2016 und SV 188 f) ADR 2015 können noch bis 31.12.2018 verwendet werden.



Beispiele für Kennzeichnungen von Sendungen mit Lithium-Batterien (* = Platzhalter für jeweils zutreffende Bezeichnung „Lithium-Metall-Batterien / lithium metal batteries“ und/oder „Lithium-Ionen-Batterien / lithium ion batteries“)

Versandstücke mit Kohlendioxid, fest (Trockeneis), UN-Nr. 1845, als Kühl- oder Konditionierungsmittel, freigestellten Patientenproben sowie ungereinigten medizinischen Instrumenten und Geräten sind wie folgt zu kennzeichnen:

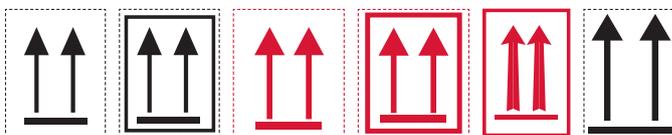
- „KOHLENDIOXID, FEST (Trockeneis) ALS KÜHLMITTEL“ bzw. „KOHLENDIOXID, FEST (Trockeneis) ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL“
- „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ bzw. „FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“
- „GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES INSTRUMENT“ bzw. „GEBRAUCHTES MEDIZINISCHES GERÄT“

Versandstücke mit Feuerlöschern, UN-Nr. 1044, die gemäß Sondervorschrift 594 befördert werden, sind mit „FEUERLÖSCHER“ zu kennzeichnen (Buchstabenhöhe mindestens 12 mm).

Versandstücke mit schäumbaren Polymerkügelchen, entzündbare Dämpfe abgebend, UN-Nr. 2211, sind mit „VON ZÜNDQUELLEN FERNHALTEN“ zu kennzeichnen.

Versandstücke mit Batterien, Nickelmetallhydrid, UN-Nr. 3496, sind mit „NICKELMETALL-HYDRIDBATTERIEN“ zu kennzeichnen.

Ausrichtungspfeile sind gemäß 5.2.1.10 ADR anzubringen (auch bei Versandstücken mit Gegenständen der UN-Nrn. 1044, 2857, 3166, 3358, 3363, 3528, 3529 und 3530). Die Kennzeichnungen zur Versandstückorientierung gemäß den Abbildungen 7.4.D und 7.4.E der IATA-DGR sind zugelassen.



Die Kennzeichnungen und Beschriftungen werden von Deutsche Post oder DHL Paket nicht geliefert oder zur Verfügung gestellt.

5 Besondere Hinweise

Für alle Versandstücke sind die weiteren Vorgaben in

- den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen DHL Paket/Express national“ (AGB Paket/Express National)
- den „Versandbedingungen DHL Paket national und international“
- dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ (insbesondere Minimal- und Maximalmaße sowie höchstzulässige Bruttomassen)
- produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und Broschüren in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

In Ausnahmefällen ist für Geschäftskunden die Beförderung von Gefahrgut abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieses Teils 2 der Regelungen durch Abschluss von Zusatzvereinbarungen möglich.

Bei Zweifeln über die Zulässigkeit eines Stoffes bzw. Gegenstandes zur Beförderung können für Anfragen die im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder unter www.dhl.de/kontakt genannten Kontaktdaten genutzt werden.

Bei Nichtbeachten von

- Klassifizierungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften,
 - Bestimmungen dieser Regelungen sowie
 - weiteren postalischen Vorgaben
- trägt der Absender grundsätzlich die haftungsrechtlichen Folgen für eventuell eintretende Schäden beim Versand.

Maßgeblicher Stand: 07/2017

Herausgeber:
Deutsche Post AG
Arbeits- und Gesundheitsschutz
Gefahrgutmanagement
53250 Bonn

Fachhochschule Bielefeld
Dezernat Personal und Organisation
Interaktion 1
33619 Bielefeld
Ansprechpartnerin **Anke Behnke**

Universität Siegen
Dezernat 5
Abteilung 5.4 – Zentrale Poststelle
Adolf-Reichwein-Straße 2a
57076 Siegen
Ansprechpartner **Heiko Reichel**

Kunsthochschule für Medien Köln
Academy of Media Arts Cologne
Sachgebiet 24, Hausverwaltung, Haustechnik
Peter-Welter-Platz 2
50676 Köln
Ansprechpartner **Gabi Heimstadt**

Hochschule Hamm-Lippstadt
Dezernat 2 – Organisation und Service
Marker Allee 76 – 78
59063 Hamm
Ansprechpartner **Jürgen Wessolowski**

Hochschule für Musik Detmold
Ressourcen und Service
Neustadt 22
32756 Detmold
Ansprechpartner **Ralf Beckmeier**

Fachhochschule Münster
University of Applied Sciences
Dezernat 2 – Gebäudemanagement, Abt. 1
Robert-Koch-Straße 30
48149 Münster
Ansprechpartner **Tim Strey**

Hochschule Rhein-Waal
Rhine-Waal University of Applied Sciences
Campus Kleve
Marie-Curie-Straße 1
47533 Kleve
Ansprechpartner **Jörn Haas**

Rheinische Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn
Abteilung 4.1
Zentrale Serviceaufgaben
Regina-Pacis-Weg 3
53113 Bonn
Ansprechpartner **Willi Boltersdorf**

Folkwang Universität der Künste
Dezernat 4 Gebäude und Technik
Gebäudemanagement
Klemensborn 39
45239 Essen
Ansprechpartnerin **Gudrun Trautmann**

Kunstakademie Münster
Dezernat Finanzen/Beschaffung

?

Ansprechpartner **Andreas Schweigmann**

Fachhochschule Dortmund
University of Applied Sciences and Arts
Dezernat IV Organisation
Organisationsentwicklung
Sonnenstraße 100
44139 Dortmund
Ansprechpartnerin **Jutta Neuburger**

Fachhochschule Aachen
University of Applied Sciences
Dezernat IV.3 IGM
Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen
Ansprechpartnerin **Daniela Claßen**

Universität Duisburg-Essen
Sachgebiet 6.4 Innere Dienste

?

Ansprechpartner **Christoph Neuhöfer**

Universität Paderborn
Dezernat 5.2
Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM)
Warburger Straße 100
33098 Paderborn
Ansprechpartner **Sven Raczek**

Universitätsklinikum Bonn (UKB)
Geschäftsbereich 4
Gebäude 50
Sigmund-Freud-Straße 25
53105 Bonn
Ansprechpartner **Dr. Wolfgang Csaszar**

Deutsche Sporthochschule Köln
Abteilung 3.2 Einkauf
Am Sportpark Müngersdorf 6
50933 Köln
Ansprechpartner **Dieter Boeck**

Technische Universität Dortmund
Dezernat Finanzen und Beschaffung
-Zentrale Beschaffung-
Wilhelm-Dilthey-Straße 2
44227 Dortmund
Ansprechpartner **Holger Bielen**

Fachhochschule Südwestfalen
Sekretariat Kanzler & Verwaltungsdirektor
Baarstraße 6
58636 Iserlohn
Ansprechpartnerin **Petra Feicke**

RWTH Aachen University
Abteilung 7.3 – Einkauf und Zollangelegenheiten
Wüllnerstraße 5
52062 Aachen
Ansprechpartner **Michael Zündorf**

Westfälische Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
Dezernat V – Hochschulservice
Zentrale Verwaltungsdienste
Neidenburger Straße 43
45897 Gelsenkirchen
Ansprechpartnerin **Jutta Neugebauer**

Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences
Abteilung V Vergaberecht und Vertragswesen
Dezernat Finanzmanagement
Reinarzstraße 49
47805 Krefeld
Ansprechpartnerin **Claudia Junk**

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Dezernat 2.12
-Sachgebietsleitung Zentrale Servicedienste-
Schloßplatz 2
48149 Münster
Ansprechpartner **Heinrich Rensmann**

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences
Dezernat I – Personal und Finanzen
Sachgebietsleitung Finanzen/Einkauf/Drittmittel
Gesundheitscampus 6 – 8
44801 Bochum
Ansprechpartnerin **Sandra Müller**